

Veröffentlichung im Internet für Produkte nach Artikel 8 OffenlegungsVO

[Strategie „Aktien 100 Nachhaltigkeit“ der Vermögensverwaltung der Berliner Volksbank eG]

Stand: 01. Januar 2025

Wir veröffentlichen diese Kundeninformationen zur Umsetzung der Transparenzanforderungen von Artikel 10 der OffenlegungsVO. Dies erfolgt in Ergänzung der vorvertraglichen Informationen zur Finanzportfolioverwaltung mit Nachhaltigkeitsaspekten „Aktien 100 Nachhaltigkeit“, die [hier](#) im Dokument „Informationen im Rahmen der OffenlegungsVO für Finanzmarktteilnehmer – Vermögensverwaltung der Berliner Volksbank eG“ abgerufen werden können.

1. Zusammenfassung

Mit der Strategie „Aktien 100 Nachhaltigkeit“ werden ökologische und soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt. Die Strategie enthält allerdings einen Mindestanteil von 15% an nachhaltigen Investitionen. Dabei werden die Nachhaltigkeitsziele der UN (Sustainable Development Goals, „SDGs“) als Ziele der nachhaltigen Investitionen herangezogen. Als nachhaltige Investitionen bewerten wir diejenigen Unternehmen, die einen Mindestumsatz vom 25 % mit Produkten oder Dienstleistungen erzielen, die zu mindestens einem SDG aus den Bereichen Umwelt oder Soziales positiv beitragen. Eine erhebliche Beeinträchtigung aller Ziele des Art. 2 Nr. 17 OffenlegungsVO wird bei nachhaltigen Investitionen durch Ausschlusskriterien und einen best-in-class-Ansatz vermieden, welche die unten genannten Indikatoren aus Anhang I zur Delegierten VO (EU) 2022/1288 berücksichtigen. Darüber hinaus darf der sog. SDG Impact Score bei Unternehmen, die als nachhaltige Investition gelten, nicht unterschritten werden. Die nachhaltigen Investitionen stehen zudem im Einklang mit den unten genannten Konventionen, was wiederum durch ein Ausschlusskriterium sichergestellt wird.

Zu den beworbenen ökologischen Merkmalen zählt etwa ein geringes Niveau an Treibhausgasemissionen, zu den sozialen Merkmalen zählt beispielsweise die Berücksichtigung von Vielfalt und Gleichberechtigung in der Belegschaft. Diese Merkmale werden durch Ausschlusskriterien sowie dadurch erreicht, dass alle Emittenten, in die investiert wird, einen ESG-Performance-Score von mehr als 50 aufweisen.

Das Vermögen kann in Liquidität, Aktien, Aktienfonds, Aktienindexzertifikaten oder sonstigen aktienähnlichen Wertpapieren angelegt werden. Es erfolgen keine nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie.

Die Einhaltung der Anlagestrategie wird regelmäßig (zweiwöchentlich) überwacht. Das Portfoliomanagement überprüft fortlaufend, ob die Nachhaltigkeitskriterien eingehalten werden.

Als Methode, mit welcher gemessen wird, ob (i) die beworbenen Merkmale eingehalten werden und (ii) ob die Kriterien für eine nachhaltige Investition vorliegen, greifen wir im

Portfoliomanagement der Vermögensverwaltung der Berliner Volksbank eG jeweils auf einen mehrstufigen Prozess zurück, mit dem unsere Anlagestrategie-konformen Emittenten identifiziert werden können. Wir verfolgen dabei den kombinierten Ansatz, einerseits die Emittenten auszuschließen, die besonders negative Auswirkungen auf ESG-Faktoren aufweisen (Ausschlusskriterien), und unter den übrigen Emittenten jene auszuwählen, die besonders positiv auffallen (best-in-class-Ansatz). Wir beurteilen dabei einerseits die Nachhaltigkeit von Unternehmen und andererseits die Nachhaltigkeit von staatlichen Emittenten. Dafür verwenden wir die Daten des Datenanbieters ISS ESG. Eine Beschränkung der Methode liegt in der verwendeten Ja-/Nein-Logik.

Unsere Sorgfaltspflichten wahren wir unter anderem durch fachgerechte Verwahrung bzw. Verwaltung der Gelder und Finanzinstrumente, laufende Kontrollen der Anlagestrategie und den Einsatz kompetenter und erfahrener Mitarbeiter, sowie interne und externe Kontrollmechanismen. Die Bank verfolgt derzeit keine Mitwirkungspolitik. Es wurde kein expliziter Referenzwert für die mit der Strategie beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Summary

The strategy "Aktien 100 Nachhaltigkeit" promotes environmental and social characteristics, but does not have as its objective sustainable investments. However, the strategy does include a minimum of 15% sustainable investments. The UN Sustainable Development Goals (SDGs) are used as the objectives for sustainable investments. We classify companies that generate a minimum of 25% of their sales with products or services that contribute positively to at least one environmental or social SDG as sustainable investments. Significant harm to any of the objectives of Art. 2 No. 17 SFDR is avoided in sustainable investments by means of exclusion criteria and a best-in-class approach, which take into account the indicators listed below from Annex I to Delegated Regulation (EU) 2022/1288. In addition, the so-called SDG Impact Score must not be undercut for companies that are considered sustainable investments. Sustainable investments are also in line with the conventions listed below, which is ensured by an exclusion criterion as well. Promoted Environmental characteristics include, for example, a low level of greenhouse gas emissions, while social characteristics include, for example, the consideration of diversity and equality in the workforce. The criteria are met by exclusion criteria as well as the requirement that all investment objectives must reach an ESG-Performance-Score of more than 50.

Assets may be invested in liquidity, equities, equity funds, equity index certificates or other equity-like securities. No sustainable investments are made in line with the EU taxonomy.

Compliance with the investment strategy is monitored regularly (every two weeks). The portfolio management continuously checks whether the sustainability criteria are being met.

As a method of measuring whether the promoted characteristics are met, we use a multi-stage process to measure whether (i) the promoted characteristics and (ii) whether the criteria for sustainable investments are being met. This process allows us to identify issuers that are in line with our investment strategy. We pursue a combined approach that, on the one hand,

excludes issuers that have a particularly negative impact on ESG factors (exclusion criteria) and, among the remaining issuers, selects those that stand out particularly positively (best-in-class approach). In doing so, we assess the sustainability of companies on the one hand and the sustainability of sovereign issuers on the other. To do this, we use data from the data provider ISS ESG. One limitation of the method lies in the yes/no logic used.

We maintain our due diligence obligations through, among other things, professional custody or management of funds and financial instruments, ongoing controls of the investment strategy and the use of competent and experienced staff, as well as internal and external control mechanisms. The Bank does not currently have an engagement policy. No index has been designated as a reference benchmark for the environmental or social characteristics promoted by the strategy.

2. Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält das Finanzprodukt einen Mindestanteil von 15 % an nachhaltigen Investitionen.

Die 17 Nachhaltigkeitsziele der UN (Sustainable Development Goals, „SDGs“) werden als Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, herangezogen.

SDGs aus dem Bereich Umwelt, zu dem die nachhaltigen Investitionen positiv beitragen können, sind:

2. Kein Hunger
6. Sauberes Wasser und Sanitär-Einrichtungen
7. Bezahlbare und saubere Energie
11. Nachhaltige Städte und Gemeinden
12. Nachhaltiger Konsum und Produktion
13. Maßnahmen zum Klimaschutz
14. Leben unter Wasser
15. Leben an Land

SDGs aus dem Bereich Soziales, zu dem die nachhaltigen Investitionen positiv beitragen können, sind:

1. Keine Armut
2. Kein Hunger
3. Gesundheit und Wohlergehen
4. Hochwertige Bildung
5. Geschlechter-Gleichheit
6. Sauberes Wasser und Sanitär-Einrichtungen
7. Bezahlbare und saubere Energie
10. Weniger Ungleichheiten
11. Nachhaltige Städte und Gemeinden
16. Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

Bei diesen nachhaltigen Investitionen werden die [Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren](#) im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung folgendermaßen berücksichtigt:

Um eine erhebliche Beeinträchtigung aller Ziele des Art. 2 Nr. 17 SFDR durch die nachhaltigen Investitionen auszuschließen, werden bei allen nachhaltigen Investitionen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß der Tabelle 1 sowie alle relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 des Anhangs I zur Delegierten VO (EU) 2022/1288 („**SFDR DeIVO**“) wie folgt berücksichtigt:

- Ausschlüsse:
 - a. Anteil des Umsatzes aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von geächteten Waffen > 0%
 - b. Anteil des Umsatzes aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von Rüstungsgütern > 10%
 - c. Anteil des Umsatzes aus der Tabakproduktion > 5%
 - d. Anteil des Umsatzes aus der Alkoholproduktion > 10%
 - e. Anteil des Umsatzes aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von Kohle > 30%
 - f. Anteil des Umsatzes aus der Produktion von/für die Atomenergie > 10%
 - g. schwere Verstöße gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO)
- Best-in-class-Ansatz:
 - h. ESG-Performance-Score (Unternehmen) > 50
 - i. Freiheitsstatus (staatliche Emittenten) = „frei“ bzw. ist nicht „teilweise frei“ oder „nicht frei“
 - j. ESG-Performance-Score (staatliche Emittenten) > 50

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen aus Anhang I, Tabelle 1 der delegierten VO (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 werden durch die Anwendung der Ausschlusskriterien bzw. über den Best-in-class-Ansatz (a. bis j.) berücksichtigt:

1. THG-Emissionen: Kriterien e.; g.; h.
2. CO₂-Fußabdruck: Kriterien e.; g.; h.
3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird: Kriterien e.; g.; h.
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind: Kriterien e.; g.; h.
5. Anteil des Energieverbrauchs und der -erzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen: Kriterien e.; f.; g.; h.
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren: Kriterien g.; h.
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken: Kriterien g.; h.
8. Emissionen in Wasser: Kriterien g.; h.
9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle: Kriterien f.; g.; h.
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen: Kriterien g.; h.
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen: Kriterien g.; h.
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle: Kriterien g.; h.
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen: Kriterien g.; h.
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen): Kriterium a.
15. THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird: Kriterium j.
16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen: Kriterien i.; j.

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen aus Anhang I, Tabelle 2 der delegierten VO (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 werden durch die Anwendung der Ausschlusskriterien bzw. über den Best-in-class-Ansatz (a. bis j.) berücksichtigt:

2. Emissionen von Luftschadstoffen: Kriterien e.; g.; h.
4. Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen: Kriterien g.; h.
6. Wasserverbrauch und Recycling: Kriterien g.; h.
7. Investitionen in Unternehmen ohne Wasserbewirtschaftungsmaßnahmen: Kriterien g.; h.
13. Anteil nicht verwerteter Abfälle: Kriterien f.; g.; h.
14. Natürlich vorkommende Arten und Schutzgebiete: Kriterien g.; h.

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen aus Anhang I, Tabelle 3 der delegierten VO (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 werden durch die Anwendung der Ausschlusskriterien bzw. über den Best-in-class-Ansatz (a. bis j.) berücksichtigt:

1. Investitionen in Unternehmen ohne Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen: Kriterien g.; h.
2. Unfallquote: Kriterien g.; h.
4. Kein Verhaltenskodex für Lieferanten: Kriterien g.; h.
6. Unzureichender Schutz von Hinweisgebern: Kriterien g.; h.
8. Überhöhte Vergütung von Mitgliedern der Leitungsorgane: Kriterien g.; h.
9. Fehlende Menschenrechtspolitik: Kriterien g.; h.
10. Fehlende Sorgfaltspflicht: Kriterien g.; h.
16. Unzureichende Maßnahmen bei Verstößen gegen die Standards zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung: Kriterien g.; h.
18. Durchschnittlicher Score für Einkommensungleichheit: Kriterien i.; j.
19. Durchschnittlicher Score für Meinungsfreiheit: Kriterien i.; j.
20. Durchschnittliche Leistung im Bereich Menschenrechte: Kriterien i.; j.
21. Durchschnittlicher Score für Korruption: Kriterien i.; j.
22. Nicht kooperative Länder und Gebiete für Steuerzwecke: Kriterien i.; j.
24. Durchschnittlicher Score für Rechtsstaatlichkeit: Kriterien i.; j.

Zusätzlich darf der von unserem Researchpartner ISS ESG ermittelte sogenannte „SDG Impact Score“ des als nachhaltige Investition klassifizierten Unternehmens nicht < 1 sein. Somit wird sichergestellt, dass die gesamten Geschäftsaktivitäten von Unternehmen, in die investiert wird, keinen negativen Einfluss auf die Nachhaltigkeitsziele der UN haben. Dadurch werden, wenn auch indirekt, die oben genannten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

Die nachhaltige Investition steht im Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte.

Dies wird durch das Ausschlusskriterium „schwere Verstöße gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO, Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte)“ wird über einen speziellen Filter unseres Researchpartners ISS ESG überprüft. Darüber werden aktuelle Kontroversen und Verstöße u.a. zu den o.g. Normen und Governance-Kriterien berücksichtigt. Die Verfahrensweise der Unternehmen in Bezug auf diese Governance-Kriterien fließt zusätzlich in den ESG-Performance-Score ein und wird über diesen ebenfalls, wenn auch indirekt, berücksichtigt.

Gleichzeitig darf, wie zuvor beschrieben, der von unserem Researchpartner ISS ESG ermittelte sogenannte „SDG Impact Score“ des als nachhaltige Investition klassifizierten Unternehmens nicht < 1 sein. Somit wird sichergestellt, dass die gesamten Geschäftsaktivitäten von Unternehmen, in die investiert wird, keinen negativen Einfluss auf die Nachhaltigkeitsziele der UN haben.

3. Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Die Vermögensverwaltung der Berliner Volksbank eG berücksichtigt im Rahmen der Strategie „Aktien 100 Nachhaltigkeit“ unter anderem ökologische und soziale Kriterien, indem Investitionen anhand ihrer ökologischen Verträglichkeit und auf Basis sozialer Aspekte evaluiert werden.

Das Finanzprodukt bewirbt folgende ökologische Merkmale:

- ein geringes Niveau von Treibhausgasemissionen,
- eine umweltverträgliche Produktion und ein effizienter Umgang mit Energie und Rohstoffen.

Das Finanzprodukt bewirbt folgende soziale Merkmale:

- die Berücksichtigung von Vielfalt und Gleichberechtigung in der Belegschaft,
- Versammlungs- und Gewerkschaftsfreiheit und
- die Durchsetzung sozialer Standards in der Beschaffungskette

4. Anlagestrategie

Mit der Vermögensverwaltung „Aktien 100 Nachhaltigkeit“ wird folgende Anlagestrategie verfolgt: Das Vermögen wird ausschließlich in Liquidität und in Investitionen, die Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen, angelegt. Um die Einhaltung der Anlagerichtlinie sicherzustellen, gilt folgender Grundsatz:

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten sehen wir als erfüllt an, sofern potenzielle Investitionen keine Kriterien aufweisen, die zum Ausschluss nach den entsprechenden Ausschlusskriterien führen, und einen ESG-Performance-Score von mehr als 50 aufweisen

Für die Einzelheiten zu diesem Vorgehen verweisen wir nach unten auf die Ausführungen unter „7. Methoden“.

Darüber hinaus machen nachhaltige Investitionen mindestens 15 % des Portfolios aus. Als nachhaltige Investitionen bewerten wir diejenigen Unternehmen, die einen Mindestumsatz mit Produkten oder Dienstleistungen erzielen, die zu mindestens einem UN-Nachhaltigkeitsziel aus den Bereichen Umwelt oder Soziales positiv beitragen. Gleichzeitig dürfen die gesamten Geschäftsaktivitäten ebenfalls keinen negativen Einfluss auf die Nachhaltigkeitsziele der UN haben. Für Einzelheiten hierzu verweisen wir wiederum auf die Ausführungen unter „7. Methoden“. Eine regelmäßige (zweiwöchentliche) Überprüfung des Fortbestehens der entsprechenden Klassifizierungen sichert die kontinuierliche Umsetzung der intern festgeschriebenen Vorgehensweise.

Im Rahmen der Anlagestrategie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung Emittenten berücksichtigt und die Methoden zu deren Bewertung eingesetzt.

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung betreffen u.a. folgende Governance-Kriterien

1. Verhaltenskodex gegen und Programme/ Maßnahmen zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption
2. Qualität und externe Kontrolle des CSR-Reportings
3. Diversität von Vorstand und Belegschaft
4. Einhaltung der Steuervorschriften und Steuertransparenz

Das Ausschlusskriterium „schwere Verstöße gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO)“ wird über einen speziellen Filter unseres Researchpartners ISS ESG überprüft. Darüber werden aktuelle Kontroversen und Verstöße u.a. zu den o.g. Normen und Governance-Kriterien berücksichtigt. Die Verfahrensweise der Unternehmen in Bezug auf diese Governance-Kriterien fließt zusätzlich in den ESG-Performance-Score ein und wird über diesen ebenfalls, wenn auch indirekt, berücksichtigt.

5. Aufteilung der Investitionen

Das Vermögen kann in Liquidität, Aktien, Aktienfonds, Aktienindexzertifikaten oder sonstigen aktienähnlichen Wertpapieren angelegt werden.

Die Investitionen sollen vorrangig in Einzeltitel erfolgen, eine festgeschriebene Aufteilung gibt es aber nicht.

Das gesamte Portfolio ist auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet. Nachhaltige Investitionen machen mindestens 15% des Portfolios aus.

Es erfolgen keine nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie. Das Mindestmaß an nachhaltigen Investitionen die mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt daher 0%.

6. Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Wir überwachen während der gesamten Anlagedauer die Einhaltung der Anlagestrategie „Aktien 100 Nachhaltigkeit“. Wir erheben, ob die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren, anhand derer die Erfüllung dieser ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, eingehalten werden.

Zentrale Indikatoren für die Erfüllung der sozialen und ökologischen Merkmale sind die Einhaltung der Ausschlusskriterien und das Verfolgen des best-in-class-Ansatzes, sowohl für Unternehmen als auch für staatliche Emittenten. Für Einzelheiten dazu verweisen wir auf die Ausführungen unter „7. Methoden“.

Die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien wird regelmäßig (zweiwöchentlich) kontrolliert. Dies erfolgt anhand folgender Prozesse/Kontrollabläufe: Das Portfoliomanagement überprüft fortlaufend das Vorhandensein der Nachhaltigkeitseinschätzung (= Ausschlusskriterien sind nicht erfüllt und ein entsprechender ESG-Performance-Score > 50 liegt vor). Sofern keine positive Nachhaltigkeitseinschätzung vorliegt (= eines oder mehrere der Ausschlusskriterien

sind erfüllt und/oder ein entsprechender ESG Performance-Score < 50 liegt vor), wird die entsprechende Position veräußert. Die Einhaltung dessen wird von unabhängigen Stellen unseres Hauses (Compliance und Interne Revision) sowie unserer externen Revision überwacht bzw. überprüft. Durch diese regelmäßige Überprüfung wird die Erfüllung der beworbenen sozialen und ökologischen Merkmale abgesichert.

7. Methoden

Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale greifen wir im Portfoliomanagement der Vermögensverwaltung der Berliner Volksbank eG auf einen mehrstufigen Prozess zurück, mit dem mit unserer Anlagestrategie-konforme Emittenten identifiziert werden können. Wir verfolgen dabei den kombinierten Ansatz einerseits die Emittenten auszuschließen, die besonders negative Auswirkungen auf ESG-Faktoren aufweisen (Ausschlusskriterien) und unter den übrigen Emittenten jene auszuwählen, die besonders positiv auffallen (best-in-class-Ansatz). Wir beurteilen dabei einerseits die Nachhaltigkeit von Unternehmen und andererseits die Nachhaltigkeit von staatlichen Emittenten, z.B. Städte, Bundesländer, Staaten.

I. **Identifikation von ESG-konformen Unternehmen**

Die Basis unserer Einschätzung bilden die Ausschlusskriterien für Unternehmen als Emittenten. Die Daten dafür stammen von unserem Researchpartner ISS ESG. Diese werden ergänzt um einen best-in-class Ansatz, mit dem Unternehmen identifiziert werden, die durch die Ausschlusskriterien nicht-ausgeschlossen wurden und die wir in Bezug auf die Berücksichtigung von ESG-Faktoren besonders positiv bewerten. Die notwendigen Daten erhalten wir dabei ebenfalls von dem Datenanbieter ISS ESG.

Im **1. Schritt** wenden wir die folgenden Ausschlusskriterien an: Anteil des Umsatzes aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von geächteten Waffen > 0 %

- Anteil des Umsatzes aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von Rüstungsgütern > 10 %
- Anteil des Umsatzes aus der Tabakproduktion > 5 %
- Anteil des Umsatzes aus der Alkoholproduktion > 10 %
- Anteil des Umsatzes aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von Kohle > 30 %
- Anteil des Umsatzes aus der Produktion von/für die Atomenergie > 10 %
- schwere Verstöße gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO)

Im **2. Schritt** wird allen übrigen Unternehmen ihr entsprechender ESG-Performance-Score zugeordnet, der von unserem Researchpartner ISS ESG ermittelt wird. Dieser reicht grundsätzlich von 0-100, wobei 0 den schlechtesten und 100 den besten erreichbaren Wert darstellt. Alle Werte über 50 bilden den „Prime-Status“. Das heißt, dass diese Unternehmen in Bezug auf ESG-Faktoren besonders positiv zu bewerten sind. Für eine Investition kommen für uns nur jene Unternehmen in Betracht, die einen ESG-Performance-Score von >50 aufweisen und damit den o.g. „Prime-Status“ haben.

II. Identifikation von ESG-konformen staatlichen Emittenten

Auch die Einteilung von staatlichen Emittenten erfolgt in zwei Schritten. Im **1. Schritt** wird ebenfalls ein Ausschlusskriterium herangezogen. Für staatliche Emittenten ist dies die Einschätzung unseres Researchpartners ISS ESG bezüglich des Freiheitsstatus des jeweiligen Landes. Dabei wird festgelegt, ob ein Land als frei („free“), teilweise frei („partly free“) oder nicht frei („not free“) zu bewerten ist. Grundlage für diese Festlegung durch ISS ESG ist der Freedom House Index. Weitere Infos zu Freedom House können [hier](#) abgerufen werden. Für staatliche Emittenten, die selbst keine Staaten sind, z.B. Städte, wird das entsprechende Land, in dem sich der Emittent befindet, zur Bewertung herangezogen. Wir nehmen dabei an, dass alle staatlichen Emittenten innerhalb eines Staates mindestens den gleichen Freiheitsstatus haben, wie der Staat, in dem sie sich befinden. Für unsere Investitionsentscheidungen wählen wir ausschließlich staatliche Emittenten aus, deren Land als frei gilt. Als nicht frei oder teilweise frei klassifizierte Länder schließen wir aus.

Im **2. Schritt** erfolgt wiederum die Integration eines Länder-Performance-Scores, der von ISS ESG vergeben wird. Auch hier reicht die Skala von 0-100 und auch hier gelten Emittenten mit einem Score von > 50 als besonders positiv in Bezug auf die Berücksichtigung der ESG-Faktoren. Analog zu den Emittenten der Unternehmenskategorie wählen wir auch bei staatlichen Emittenten nur jene aus, die einen solchen Score > 50 aufweisen.

Um zu ermitteln, welche Investitionen als nachhaltige Investition bewertet werden, verwenden wir die folgende Methodik:

I. Identifikation von nachhaltigen Investitionen in Unternehmen

Unser Ansatz zeichnet sich dadurch aus, dass auf die SDGs bezogene Umsatzschwellen definiert werden, die von einem Unternehmen erreicht sein müssen, damit eine Investition in dieses Unternehmen als „nachhaltig“ angesehen werden kann. Der „Do no significant harm-Grundsatz“ („DNSH-Grundsatz“) wird dabei durch die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Form von Mindestausschlüssen und Best-in-Class-Ansätzen, die Einhaltung des von unserem Researchpartner ISS ESG ermittelten SDG-Mindest-Impact-Scores und den Grundsatz guter Unternehmensführung berücksichtigt.

Gemäß unserer Klassifikation setzt eine nachhaltige Investition voraus, dass ein Unternehmen alternativ:

- einen Umsatz > 25% mit Produkten und/oder Dienstleistungen erzielt, die zu mindestens einem SDG aus dem Bereich Umwelt positiv beitragen
- einen Umsatz > 25% mit Produkten und/oder Dienstleistungen erzielt, die zu mindestens einem SDG aus dem Bereich Soziales positiv beitragen.

Eine Überschreitung der 25 %-Schwelle durch einen kombinierten Umsatz, beispielsweise durch 15% Umsatz mit Produkten und/oder Dienstleistungen, die zu einem SDG aus dem Bereich Umwelt positiv beitragen und 10 % Umsatz mit Produkten und/oder Dienstleistungen, die zu einem SDG aus dem Bereich Soziales positiv beitragen, ist nicht ausreichend, um das Unternehmen als nachhaltige Investition zu klassifizieren.

Zur Bestimmung der Umsatzschwellen ordnet ISS ESG den SDGs quantifizierbare Messgrößen zu. Der Netto-Umsatz der Unternehmen wird dann auf Grundlage dieser Messgrößen je nach Produkten und Dienstleistungen konform (positiver Beitrag) oder non-konform (negativer-Beitrag) klassifiziert. Diese Umsatzanteile werden je nach Messgröße aggregiert. Der höchste aggregierte Umsatz wird dann als SDG bezogener Umsatz festgesetzt.

Bei diesen umsatzbezogenen Kriterien darf gleichzeitig der ebenfalls von unserem Researchpartner ISS ESG ermittelte, sogenannte „SDG Impact Score“ des Unternehmens nicht < 1 sein. Somit wird sichergestellt, dass die gesamten Geschäftsaktivitäten von Unternehmen, in die investiert wird, keinen negativen Einfluss auf die SDGs haben.

Diesen SDG Impact Score ermittelt ISS ESG mit Hilfe eines Drei-Säulen-Modells, durch das in einem ersten Schritt den einzelnen SDGs quantifizierbare Datenpunkte zugeordnet werden:

1. Produkt- und Dienstleistungs-Säule: Auf Basis des Nettoumsatzes der Unternehmen mit Produkten und/oder Dienstleistungen mit relevantem (positivem oder negativem) Bezug zu den SDGs wird das entsprechende Säulen-Rating ermittelt.
2. Säule der allgemeinen Geschäftsaktivitäten: In diesem Schritt bewertet ISS ESG die allgemeinen Geschäftsaktivitäten des Unternehmens hinsichtlich des verantwortungsvollen Handels im Rahmen der SDGs. Dazu gehört z.B. das Management der negativen Auswirkungen entlang der Wertschöpfungskette des Unternehmens.
3. Kontroversen-Säule: Hierbei werden Kontroversen berücksichtigt, die gegen internationale Normen verstoßen und dadurch vermutlich die Erreichbarkeit der SDGs beeinträchtigen.

Die Ratings der entsprechenden Säulen werden in einem zweiten Schritt für jedes SDG kombiniert und bilden so das finale Rating bzw. den finalen Score für das entsprechende SDG („SDG Goal Rating“). Die Kombination erfolgt dabei durch eine Verrechnung des höchsten positiven Säulen-Ratings mit dem niedrigsten negativen Säulen-Rating. Sollten ausschließlich positive oder negative Säulen-Ratings vorhanden sein, wird der jeweilige höchste bzw. niedrigste Wert als Gesamtrating für das entsprechende SDG herangezogen.

In einem dritten Schritt werden die Ratings der verschiedenen SDGs aggregiert und das SDG Impact Rating gebildet. Soweit nur positive SDG Goal Ratings vorliegen, entspricht das höchste positive SDG Goal Rating dem SDG Impact Rating. Soweit nur negative SDG Goal Ratings vorliegen, entspricht das niedrigste negative Goal Rating dem SDG Impact Rating. Wenn sowohl positive als auch negative SDG Goal Ratings vorliegen, entspricht der SDG Impact Rating der Summe aus höchstem positiven und niedrigsten negativem SDG Goal Rating.

Der so ermittelte SDG Impact Score reicht dabei von -10,0 bis +10,0, wobei die Skala in verschiedene Bereiche unterteilt ist:

- -10 bis -5,1: signifikant negativer Einfluss
- -5,0 bis -0,2: limitiert negativer Einfluss
- -0,1 bis 0,1: neutraler Einfluss
- 0,2 bis 5,0: limitiert positiver Einfluss
- 5,1 bis 10: signifikant positiver Einfluss

Ein Unternehmen, das die entsprechenden Umsatzschwellenwerte erreicht und den Mindest-SDG Impact Score aufweist wird mit seinem gesamten Gewicht am Portfolio als Anteil an nachhaltigen Investitionen gewertet. Eine umsatzgewichtete Bewertung findet somit nicht statt.

II. Identifikation von nachhaltigen Investitionen in staatliche Emittenten

Staatliche Emittenten sehen wir als nachhaltig an, wenn diese das Übereinkommen von Paris (Paris Agreement) ratifiziert haben. Für staatliche Emittenten, die selbst keine Staaten sind, z.B. Städte, wird das entsprechende Land, in dem sich der Emittent befindet, zur Bewertung herangezogen. Wir nehmen dabei an, dass alle staatlichen Emittenten innerhalb eines Staates so betrachtet werden können, als hätten sie das Übereinkommen ratifiziert.

Mit dieser Vermögensverwaltung werden möglicherweise Umweltziele aus Art. 9 der Taxonomieverordnung gefördert. Ob und welche Umweltziele gefördert werden, richtet sich danach, zu welchem SDG die dieser Vermögensverwaltung zugrunde liegenden nachhaltigen Investitionen beitragen. Wenn die nachhaltige Investition lediglich SDGs aus dem Bereich Soziales fördert, werden damit keine Umweltziele aus Art. 9 der Taxonomieverordnung gefördert. In Betracht kommt eine Förderung der folgenden Umweltziele: Klimaschutz; Anpassung an den Klimawandel; die nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen; der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;

Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; der Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Im Rahmen der Strategie soll überwiegend in Einzelwerte investiert werden. Sollten indirekte Investitionen, beispielsweise in börsengehandelte Fonds (= "exchange traded funds / ETFs"), erfolgen, bewerten wir diese nach den Grundsätzen der ETF-Finanzportfolioverwaltung mit Nachhaltigkeitsaspekten. Als Methode, mit welcher gemessen wird, ob (i) die beworbenen Merkmale eingehalten werden und (ii) ob die Kriterien für eine nachhaltige Investition vorliegen, greifen wir im Portfoliomanagement der Vermögensverwaltung der Berliner Volksbank eG jeweils auf einen mehrstufigen Prozess zurück, mit dem unsere Anlagestrategie-konformen ETFs identifiziert werden können. Wir verfolgen dabei den kombinierten Ansatz, einerseits die ETFs auszuschließen, die besonders negative Auswirkungen auf ESG-Faktoren aufweisen (Ausschlusskriterien), und unter den übrigen ETFs jene auszuwählen, die besonders positiv auffallen (best-in-class-Ansatz). Wir beurteilen dabei einerseits die Nachhaltigkeit von ETFs, die in Unternehmen investieren und andererseits die Nachhaltigkeit von ETFs, die in staatliche Emittenten investieren. Dafür verwenden wir die Daten des Datenanbieters ISS ESG. Weitere Informationen dazu finden Sie [hier](#).

8. Datenquellen und -verarbeitung

Um die mit der Strategie „Aktien 100 Nachhaltigkeit“ beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, verwenden wir die Daten des Datenanbieters ISS ESG. Die Sicherung der Datenqualität gewährleisten wir durch interne Plausibilitätsprüfungen. Eine Weiterverarbeitung der Daten von ISS ESG oder die Schätzung von Daten erfolgt nicht.

9. Beschränkung hinsichtlich der Methoden und Daten

Die von uns verwendeten Methoden und Daten, um zu messen, ob ökologische oder soziale Merkmale der Strategie „Aktien 100 Nachhaltigkeit“ erfüllt werden, sind teilweise eingeschränkt zur Messung geeignet. Die vorwiegende Beschränkung liegt in der Ja-/Nein-Logik (Erfüllung/Nichterfüllung) des Prime Status bzw. der Ausschlusskriterien, die keine abgestufte Bewertung zulassen. Dennoch ist, wie zuvor dargestellt, auch in der Ja-/Nein-Logik sichergestellt, dass die Nachhaltigkeitskriterien und die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und (bei nachhaltigen Investitionen) der DNSH-Grundsatz berücksichtigt werden. Die Beschränkungen hinsichtlich Methoden und Daten haben somit keinen Einfluss auf die Erfüllung der beworbenen Merkmale und die Bewertung von Investitionen als nachhaltig.

10. Sorgfaltspflicht

Unsere Sorgfaltspflicht in Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Vermögenswerten wahren wir unter anderem durch fachgerechte Verwahrung bzw. Verwaltung der Gelder und Finanzinstrumente, laufende Kontrollen der Anlagestrategie und den Einsatz kompetenter und erfahrener Mitarbeiter.

Diese Verfahren umfassen folgende internen und externen Kontrollen:

Die Einhaltung der organisatorischen Vorkehrungen wird von unabhängigen Stellen unseres Hauses (Compliance und Interne Revision) sowie unserer externen Revision überwacht bzw. überprüft.

Auch die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien wird durch uns regelmäßig (zweiwöchentlich) überwacht. Das Portfoliomanagement überprüft wiederum fortlaufend das Vorhandensein der Nachhaltigkeitseinschätzung (= Ausschlusskriterien sind nicht erfüllt und ein entsprechender ESG-Performance-Score > 50 liegt vor; zusätzlich bei nachhaltigen Investitionen: SDG-bezogene Umsatzschwellenwerte und Mindest-SDG-Impact-Score sind erreicht).

11. Mitwirkungspolitik

Die Bank verfolgt derzeit keine Mitwirkungspolitik, sondern nutzt die hier beschriebenen Methoden und Verfahren, um die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erfüllen.

12. Bestimmter Referenzwert

Im Rahmen der Strategie „Aktien 100 Nachhaltigkeit“ wurde kein Referenzwert für die mit der Strategie beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.